

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu der Verordnung der Bundesregierung
— Drucksache 11/7658 —

Aufhebbare Neunte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

A. Problem

Verschärfung der Durchfuhrkontrollen gegenüber Irak und Kuwait und Kontensperrung Kuwaits

B. Lösung

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung, deren Aufhebung nicht verlangt werden soll

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
die Aufhebung der Verordnung der Bundesregierung – Drucksache 11/7658 – nicht zu verlangen.

Bonn, den 19. September 1990

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Unland	Dr. Sprung
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Sprung

Die Verordnung der Bundesregierung wurde gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in Drucksache 11/7822 Nr. 1.1 vom 10. September 1990 an den Ausschuß für Wirtschaft mit der Bitte überwiesen, den Bericht dem Plenum bis spätestens 24. Oktober 1990 vorzulegen.

Die Verordnung wurde im Bundesanzeiger Nr. 146 vom 8. August 1990 i. V. m. Nr. 147 vom 9. August 1990 verkündet.

Aufgrund der Invasion Kuwaits durch den Irak, die eine Störung des Völkerfriedens bedeutet, sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit sicherzustellen, daß der Wirtschaftsverkehr mit dem Irak nicht zu militärischen Zwecken bzw. zur Ausnutzung der durch die Invasion erlangten Möglichkeiten mißbraucht wird. Aufgrund dessen ist vorgesehen, die Durchfuhr von Waffen und Nuklearwaren über das Territorium der Bundesrepublik Deutschland in den Irak und Kuwait der Außenwirtschaftskontrolle zu unterwerfen und genehmigungspflichtig zu machen. Ferner sollen alle Konten und Depots sowie weitere Vermögens-

werte im Eigentum Kuwaits, die sich in der Bundesrepublik Deutschland befinden, eingefroren werden. Damit soll verhindert werden, daß sich der Irak über von ihm kontrollierte Stellen Kuwaits kuwaitische Vermögenswerte aneignet.

Falls diese Maßnahmen nicht ergriffen werden, können auch die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich gestört werden.

Eine Preiswirksamkeit der Maßnahmen ist nicht ersichtlich.

Der Bundesrat hat beschlossen, von einer Stellungnahme gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes abzusehen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Verordnung der Bundesregierung in seiner Sitzung am 19. September 1990 beraten und einstimmig beschlossen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, von seinem Aufhebungsrecht keinen Gebrauch zu machen.

Bonn, den 19. September 1990

Dr. Sprung

Berichterstatter

